

M 1.13 Glossar

Absolutismus

Politische Herrschaftsform, bei der eine einzelne Person, i.d.R. der Monarch, vollständig über die souveräne Ausübung aller Staatsgewalt verfügt, zugespitzt in dem Ausspruch Ludwig XIV.: "Der Staat bin ich." [...] Er basiert auf der Idee der Herrschaft von Gottes Gnaden. Während des Absolutismus wurde die Ausübung der Herrschaft durch den Aufbau von staatlichen Bürokratien zur Modernisierung von Verwaltung und Militär gefestigt. (9)

Allgemeines Landrecht (Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten)

Unter dem Einfluss des Naturrechts und der Aufklärung stehende Kodifikation des preußischen Staats-, Stände-, Lehns-, Kirchen-, Straf- und Privatrechts; bearbeitet von J.H. von Carmer und C.G. Svarez, gültig seit dem 1.6. 1794. Nicht aufgenommen wurden das Verwaltungs-, Prozess- und Militärrecht. (2)

Demarkation

Festlegung der Grenzen zwischen Staaten nach Gebietsveränderungen oder Konflikten durch Vereinbarung. Der Begriff Demarkationslinie bezeichnet die vorläufige Abgrenzung von Hoheitsgebieten, die im völkerrechtlichen Sinne keine Staatsgrenze bildet. (3)

Denkschrift

Allgemein bezeichnet man als Denkschrift einen amtlichen oder in amtlicher Form gehaltenen ausführlichen Bericht über eine staats- oder völkerrechtliche oder auch eine wichtige Privatangelegenheit. Im 18 und 19. Jahrhundert wurden politische Stellungnahmen von Einzelpersonen häufig als Denkschriften betitelt.

Edikt

Königlicher oder kaiserlicher Erlass.

Eigenbehörigkeit

Form bäuerlicher Unfreiheit in Westfalen vom Mittelalter bis zur Bauernbefreiung. In Westfalen gehörte die große Mehrzahl der Bauernhöfe dem Landesfürsten oder adeligen, geistlichen (weniger bürgerlichen) Grundherren. Diese vergaben die Höfe an Familien, die die Bewirtschaftung übernahmen und im Gegenzug für sich und ihre Kinder auf ihre persönliche Freiheit verzichteten ("Schollenpflicht") und weitere Pflichten übernahmen (s. Frondienste) Die E. bedeutete auch die Unteilbarkeit des Hofes bzw. Kottens und nur bei eklatanter Misswirtschaft konnte ein Eigenbehöriger vom Hof vertrieben werden. Faktisch waren die Höfe erblich, wobei der Erbe vom Grundherrn bestimmt wurde. Viele – auch kritische – Beobachter haben noch unter dem Eindruck aufklärerischen Denkens die westfälische E. als eine Form der Freiheit bezeichnet. (6)

Feudalismus

Lehnswesen (lat. "feudum" = Lehen). Im Mittelalter entwickeltes Rechtsverhältnis zwischen einem Herrn und einem Lehnsman, der für seinen Dienst Grundbesitz zu seinem Unterhalt empfängt. [...] Lehnsherr und Lehnsman sind zu gegenseitiger Treue verpflichtet. Das Lehnrecht als Nutzungsrecht an Grundbesitz [...] galt in Frankreich bis zur Revolution, in Westfalen bis zur Aufhebung des Lehnrechtes durch die Einführung des Code Napoleon 1808/1809. (6)

Frondienste

Dienstpflicht des unfreien Bauern gegenüber dem Lehnherrn, meist als Hand- und Spanndienst. Handdienste bestanden beispielsweise darin, dass die Bauern auf den Feldern des Grundherrn Unkraut jäten mussten. Bei den Spanndiensten mussten die Fronarbeiter z. B. das Feld pflügen. (6)

Industrialisierung

In einer Volkswirtschaft Übergang zur Warenproduktion mithilfe von Maschinen in Fabriken, erstmals in England Ende des 18. Jahrhunderts erfolgt, in Westfalen nach zaghafte Anfängen ab etwa 1820/30 erst nach 1850 durch die Entwicklung der Montanindustrie im Ruhrgebiet, durch die Textilindustrie im Münsterland und im Raum Bielefeld. (6)

Konstitutionelle Monarchie

Die Staatsgewalt eines Monarchen ist durch eine Verfassung eingeschränkt, indem eine Volksvertretung (Parlament) maßgeblich an der Gesetzgebung und der Festlegung von Steuern und Staatsausgaben, nicht aber an der Regierungsbildung (der Ernennung der Minister) beteiligt ist. (4)

Kriegs- und Domänenkammer

So hießen die Provinzialbehörden im Königreich Preußen, die König Friedrich Wilhelm I. bei der Reorganisation der Verwaltung im Jahre 1723 geschaffen hatte. Sie gingen hervor aus der Zusammenlegung der Kriegskommissariate (zuständig für Erhebung und Verteilung der Kriegssteuern) mit den Amtskammern (zuständig für die Verwaltung und Erhebung der Pacht der staatlichen Güter). (11)

Magistrat(sverfassung)

Seit der Neuzeit Bezeichnung für eine städtische Verwaltungseinheit. Innerhalb der Stein'schen Städteordnung von 1808 fungierte der Magistrat als ausführende Gemeindeverwaltungsbehörde, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und ausgewählten Mitgliedern. Orientiert am englischen Gewaltenteilungsmodell durften die Magistratsmitglieder nicht der Stadtverordnetenversammlung (beschlussfassendes Organ) angehören. Eine Kommunalverfassung, die nach diesem kollegialen Prinzip organisiert ist, bezeichnet man als Magistratsverfassung. (10)

Mediatisierung

Im Zusammenhang mit der napoleonischen Herrschaft meint dieses Wort die Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit kleiner und kleinster Territorien, indem diese beseitigt und von wenigen größeren einverleibt wurden. (4)

Munizipalverfassung

Gemeindeverfassung nach französischem Vorbild, welche in vielen deutschen Städten, während der napoleonischen Besetzung eingeführt wurde.

Diese Munizipalverfassung hob jegliche Selbstverwaltungsrechte der Städte auf und unterstellte sie der staatlichen (französischen) Kontrolle. An der Spitze einer jeden Munizipalität stand ein staatlich ernannter Maire (eine Art Bürgermeister), der die Weisungen des Staates auszuführen hatte, das Gemeindevermögen verwalten musste und die alleinige Verantwortung innehatte. (1)

Patriotismus/Vaterlandsliebe

Der Begriff Patriotismus kam erst im 18. Jahrhundert auf und gewann mit der Französischen Revolution an Bedeutung. [...] Im Verfassungsstaat und vor allem in der Republik trat Patriotismus an die Stelle der Liebe des Untertanen zum Monarchen. Patriotismus wurde deshalb als höchste Tugend des Bürgers einer Republik gepriesen. Aus republikanischem Patriotismus wurde Sendungsbewusstsein gegenüber den alten Mächten Europas und schließlich Rechtfertigung der Eroberungen Napoleons, der seinerseits am erwachenden Patriotismus der europäischen Nationen, insbesondere Preußens, scheiterte. (5)

Provinzen

Nach römischem Vorbild wurden zwischen 1808 und 1815 in Preußen größere Verwaltungsbezirke geschaffen, die durch Gebietserwerb und -verlust häufige territoriale Veränderungen erfuhren. Der auf den Reichsfreiherrn Karl vom und zum Stein zurückgehende Gedanke der Selbstverwaltung wurde in den Provinzialordnungen (1875-88) neu gefasst. Die Provinzen waren nun in Regierungsbezirke und Kreise unterteilt, und diese Selbstverwaltungseinheiten und Gebietskörperschaften wurden als Provinzialverbände bezeichnet. Der Provinzialverwaltung stand der Oberpräsident vor; Beschlussbehörde für besondere staatliche Aufgaben war der Provinzialrat. Die Provinzialstände waren auf Selbstverwaltungsaufgaben beschränkte ständische Vertretungskörperschaften, die sich bereits 1842 zu den "Vereinigten Ausschüssen" zusammengeschlossen und 1847 erstmals in Berlin als "Vereinigter Landtag" in Berlin zusammentraten und eine Gesamtvertretung Preußens darstellten. Sie wurden 1875 durch den Provinziallandtag ersetzt, dessen Abgeordnete von den Stadt- und Landkreisen (seit 1925 durch das Volk) gewählt wurden. Der aus seiner Mitte gewählte Provinzialausschuss und der Landesdirektor oder Landeshauptmann waren die Organe der Provinzialverbände. (8)

Reichsdeputationshauptschluss

Offizielle Bezeichnung des russisch-französischen Umverteilungsplanes bezüglich der deutschen Territorien, nach deren Niederlage im Krieg gegen das revolutionäre Frankreich. Im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses erfolgte die Mediatisierung und Säkularisierung, ebenso wie die territoriale Neuordnung der deutschen Gebiete. (7)

Reichsunmittelbarkeit

Als reichsunmittelbar wurden im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reich diejenigen Personen und Institutionen, und Gebietskörperschaften (Städte o.ä.) bezeichnet, die keiner anderen Herrschaft unterstanden, sondern direkt und unmittelbar dem Kaiser untergeben waren. Sie wurden als reichsunmittelbare Stände oder Immediatstände bezeichnet. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 war die Reichsunmittelbarkeit bis auf wenige Reichsstädte beendet, d.h. die bisher reichsunmittelbaren Stände wurden mediatisiert. Nach der Auflösung des Reiches im Jahre 1806 hörte die Institution der Reichsunmittelbarkeit endgültig auf zu existieren. (12)

Restauration

Wiederherstellung der "alten Ordnung", nach der Niederlage Napoleons im Rahmen des Wiener Kongresses. Die Epochenbezeichnung Restauration bezieht sich auf die Zeit von 1815 bis 1830 als in allen europäischen Staaten versucht wurde, die politischen Verhältnisse der Zeit vor der Französischen Revolution wieder herzustellen. (2)

Säkularisierung, auch Säkularisation (lat. "saeculum", d.h. Zeitalter, Welt, staatlicher Bereich)

Seit der Aufklärung haben sich die Menschen zunehmend davon gelöst, die Religion als maßgeblich für ihr Leben und Denken zu betrachten. Diesen Prozess bezeichnet man als Säkularisation. Ebenso wird damit die Enteignung von Kirchengut bezeichnet, wie sie in der Französischen Revolution 1789 vorgenommen wurde. Insbesondere wird auf diese Weise die Aufhebung von Klöstern, Stiften und Orden sowie von geistlicher Herrschaft über Territorien im deutschen Kaiserreich auf Veranlassung Napoleons gemeint. (4)

Quellen:

- (1) Berhorst, Maik: Die Revidierte Preußische Städteordnung von 1831. Einführung und Auswirkung in Westfalen. Münster 2003, <http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/44236.html> (21.09.2006).
- (2) Brockhaus – Lexikonredaktion (Hrsg.): Brockhaus Universallexikon. A - Z in 26 Bänden. Sonderausgabe. Augsburg: Weltbild 2004.
- (3) Dudenredaktion (Hrsg.): Duden. Die deutsche Rechtschreibung. Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh: RM-Buch- und-Medien-Vertrieb [u.a.] 2006.
- (4) Geschichte und Geschehen A3 (Sek I), 2. Aufl. 1997.
- (5) Geschichte und Geschehen (Berufliche Gymnasien), 2001.
- (6) Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster (Hrsg.): "Glossar", in: Aufbruch in die Moderne. Das Beispiel Westfalen, <http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Aufbruch/verweise/glossar/#f> (21.09.2006).
- (7) Lehrstuhl Frühe Neuzeit des Historischen Seminars der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hrsg.): Einführung in die Frühe Neuzeit, http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/expansion/europ_expansion/glossar_gesamt.htm#reichsdeputationshauptschluss (21.09.2006).
- (8) Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) (Hrsg.): Preußen. Chronik eines deutschen Staates, http://www.preussen-chronik.de/_/begriff_jsp/key=begriff_provinzen.html (06.09.2006).
- (9) Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 3., aktual. Aufl. Bonn: Dietz 2003, http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=GBZY76 (21.09.2006).
- (10) Wehling, Hans-Georg: Kommunalpolitik in Geschichte und Gegenwart, in: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur politischen Bildung (Heft 242), Bonn: 1998, http://www.bpb.de/publikationen/DEDKTD,2,0,Kommunalpolitik_in_Geschichte_und_Gegenwart.html (21.09.2006).
- (11) http://de.wikipedia.org/wiki/Kriegs-_und_Dom%C3%A4nenkammer (21.09.2006)
- (12) <http://de.wikipedia.org/wiki/Reichsunmittelbarkeit> (21.09.2006).